

Name der Gesellschaft  
Oberschlesische Eisenbahngesellschaft

会社名  
オーベルシュレージェン鉄道会社(追加)

認可年月日  
1847.02.12.

業種  
鉄道

掲載文献等  
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1847,SS.110-111.

ファイル名  
18470212OEg\_ALL.PDF

(Nr. 2808.) Bestätigungsurkunde vom 12. Februar 1847., nebst dem dazu gehörigen Nachtrage zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, in Betreff der Emission von Aktien im Betrage von 823,400 Rthlr. vom 25. November 1846.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.**

Nachdem die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 25. November 1846. beschlossen hat, unter Abänderung des §. 1. des unterm 8. Februar 1846. von Uns bestätigten Nachtrags zu dem Gesellschaftsstatute das zur vollständigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn von Oppeln bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Krakau erforderliche Unlagekapital auf die Summe von 4,500,000 Rthlr. festzusetzen und somit die in dem erwähnten §. 1. auf 3,676,600 Rthlr. bestimmten Fonds noch um 823,400 Rthlr. zu erhöhen, wollen Wir zu dieser Erhöhung des Grundkapitals der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft hierdurch Unsere Genehmigung erteilen. Zugleich wollen Wir genehmigen, daß der gedachte Mehrbedarf von 823,400 Rthlr. durch Ausgabe von 8234 Stück neuer auf den Inhaber lautender Aktien, jede zu 100 Rthlr., nach den näheren Bestimmungen des anliegenden, auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung ausgefertigten Nachtrags zu dem Gesellschaftsstatute beschafft werde und den obengedachten Nachtrag mit Vorbehalt der Rechte Dritter hierdurch bestätigen.

Die gegenwärtige Genehmigung und Bestätigung soll mit dem Nachtrage zum Statute durch die Gesellsammlng bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 12. Februar 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Duesberg.

## N a c h t r a g

den Statuten der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft,

§. 1.

Unter Abänderung des §. 1. des am 8. Februar 1846. Allerhöchst bestätigten Nachtrages zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft wird der zur vollständigen Ausführung der Bahnstrecke von Oppeln bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Krakau erforderliche Kostenbetrag von 3,676,600 Rthlr. auf

4,500,000 Rthlr.

erhöht. Von dieser Summe ist der Betrag von 2,400,000 Rthlr. nach §. 2. des Statutennachtrages vom 11. August 1843. durch Ausgabe von Stammaktien Lit. B. und der Betrag von 1,276,600 Rthlr. nach §. 2. des Statutennachtrages vom 8. Februar 1846. durch 12,766 Stück Prioritätsaktien Lit. B. jede

jede zu 100 Rthlr. Pr. Kurant lautend aufgebracht worden, so daß noch ein Betrag von

823,400 Rthlr.

d. i. Achtmal Hundert und Drei und Zwanzig Tausend Vier Hundert Thaler Pr. Kurant aufzubringen bleibt.

§. 2.

Der zu beschaffende Betrag von 823,400 Rthlr. wird durch Kreirung von 8234 Stück auf den Inhaber lautender Stammaktien, Jede im Betrage von Ein Hundert Thaler Kurant, aufgebracht. Diese Aktien treten in jeder Beziehung in die Kategorie der ursprünglich kreirten 14,297 Stück Stammaktien; es finden mithin auf die Form und die Verhältnisse derselben, sowie auf die Rechte und Pflichten ihrer Inhaber die Bestimmungen der §. 5. und §§. 11. bis 22. des Gesellschaftsstatutes vom 2. August 1841., sowie der sub §. 3. sub 1. §. 7. §. 8. sub 1., §. 9. und §. 10. des Statutennachtrags vom 11. August 1843. Anwendung.

§. 3.

Die Bestimmung, auf welche Weise die 8234 Stück Stammaktien unterzubringen sind, wird dem Verwaltungsrathe überlassen; er hat jedoch auf die vorzugsweise Betheiligung der Inhaber der 14,297 Stück ursprünglich ausgefertigten Stammaktien, sowie der 24,000 Stück Stammaktien Lit. B. Bedacht zu nehmen.

---

(Nr. 2809.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. Februar 1847., betreffend die Abänderung der Bestimmung des Hafengeld-Tarifs für den Hafen von Pillau vom 18. Oktober 1838., Anhang zu III. No. I. Litt. a.

**A**uf Ihren Antrag vom 9. d. M. will Ich die Bestimmung des Hafengeldtarifs für den Hafen von Pillau vom 18. Oktober 1838., Anhang zu III. No. I. Litt. a., dahin abändern, daß den Lootsen ein Liegegeld von 15 Sgr. für jede Nacht fortan nur dann zustehen soll, wenn die Fahrt dadurch, daß das Schiff zu tief liegt, oder durch Nachlässigkeit des Schiffers aufgehalten wird. Ich beauftrage Sie, diesen Meinen Befehl durch die Gesessammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 19. Februar 1847.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister von Düsselberg.

---

(Nr. 2810.) Publikationspatent vom 1. März 1847., den wegen Anwendung des §. 2. der Bundesbeschlüsse vom 5. Juli 1832. auf die kommunistischen Vereine, von der Deutschen Bundesversammlung unter dem 6. August 1846. gefaßten Beschluß betreffend.

**W**ir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die Deutsche Bundesversammlung hat in ihrer drei und zwanzigsten vorjährigen Sitzung vom 6. August 1846. den Beschluß gefaßt:

„daß kommunistische Vereine als unter die Bestimmungen des §. 2. der Beschlüsse vom 5. Juli 1832. ausdrücklich zu subsumiren angesehen werden,

(Nr. 2808—2811.)

den,